

§ 13 PrAG

PrAG - Preisauszeichnungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1) Die §§ 9 bis 12 gelten auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise. Dies gilt auch bei der Werbung für Dienstleistungen unbeschadet des § 22 Abs. 1 Z 9 des Dienstleistungsgesetzes, BGBl. INr. 100/2011, in der jeweils geltenden Fassung.
2. (2) Die §§ 9 und 12 Abs. 2 gelten auch für Angebote und Kostenvoranschläge.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at